

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen

Vereinigung leitender Angestellter e.V. (nachstehend Verein genannt).
2. Sitz des Vereins ist Appen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist:
 - a) die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der leitenden Angestellten,
 - b) die Versorgung der Vereinsmitglieder mit aktuellen Informationen auf berufs- und sozialpolitischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet,
 - c) die Pflege des Informationsaustausches und des Erfahrungsaustausches zur Lösung berufsständischer Probleme,
 - d) die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen auf dem Gebiet der persönlichen und betrieblichen Altersversorgung,
 - e) die Unterstützung der Mitglieder durch kostenlose Beratung in Finanzfragen und in Fragen der Steuerplanung.
2. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluß seiner Mitglieder.

Mitglieder können leitende Angestellte werden. Als leitende Angestellte gelten:

Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Bruttojahreseinkommen von Euro 30.000 und mehr.

Mitglieder können ebenfalls Förderer der Vereinsinteressen werden. Fördermitglieder sind insbesondere diejenigen, die den Zweck des Vereins in verschiedener Weise unterstützen und fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen die Beschlüsse der Vereinsorgane für sich als verbindlich an.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Gegen den Beschluß des Präsidiums ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Weiterhin können auch andere Gebühren erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und eventuell anderer Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schriftführer. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer ernennen.
2. Geschäftsführer des Vereins sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
3. Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.

Der erste und zweite Präsident sowie der Schriftführer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich das Präsidium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe Vereinsmitglieder.

§ 9 Beschlussfassung des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn der Präsident, der Vizepräsident und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Präsidenten den Ausschlag.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und soll vom Präsidenten geleitet werden.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll den Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann das Präsidium beschließen.
2. Eine Änderung von § 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstellen nicht. Das Präsidium/ die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. .

Satzungsfassung vom 10.10.2016